



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als untere Jagdbehörde zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erlässt aufgrund von § 51 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Für den Zeitraum vom 11.06.2021 bis zum 31.07.2021 sind Hunde beim Betreten der unter Ziffer 2 genannten Gebiete an der Leine zu führen
2. Von der unter Ziffer 1 genannten Regelung sind in der Gemeinde Ehrenkirchen die in der beigefügten Karte rot umrandeten und vollflächig rot hervorgehobenen Flächen betroffen. Hierbei handelt es sich um die Bereiche des Trimm-Dich-Pfades Bellenhöhe, des Ölbergweges und um die Teilfläche im Bereich Ehrenstetten,

Eine Karte der hiervon betroffenen Flächen ist Bestandteil des Tenors dieser Allgemeinverfügung und kann hier heruntergeladen werden:

https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/webadmin/binary/documents/breisgau-hochschwarzwald/Dateien/Bekanntmachungen/2021/Leinenzwang_Ehrenkirchen_20210521_opt.pdf

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt gleichzeitig in Kraft. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft.

Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Landratsamtes. Die Allgemeinverfügung kann unter lkbh.de/bekanntmachungen oder in der ausgedruckten Fassung direkt an der Information beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, oder im Bürgermeisteramt Ehrenkirchen zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Begründung

Nach § 41 Abs. 2 JWMG sind in der Zeit vom 16.02. bis 15.04. eines jeden Jahres alle Wildtiere mit der Jagd zu verschonen. In dieser allgemeinen Schonzeit soll allen Tierarten in der Zeit des Stoffwechseltiefs Ruhe gegeben werden, wozu die Verringerung von Störungen und Beunruhigungen unbedingt erforderlich ist.

Nach § 51 Abs. 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes ist es auch verboten, Wildtiere unbefugt an ihren Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Einständen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder sonstigen Handlungen zu stören.

Soweit dies zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren erforderlich ist, kann die untere Jagdbehörde nach § 51 Abs. 5 JWVG für den Zeitraum der allgemeinen Schonzeit gemäß § 41 Abs. 2 JWVG und für den Zeitraum der Brut- und Aufzuchtzeit (15.03.-31.07) für bestimmte Gebiete anordnen, dass beim Betreten der Gebiete zum Zwecke der Erholung Hunde an der Leine zu führen sind.

Die Natur ist der natürliche Lebensraum für eine Vielzahl von Wildtieren wie Vögeln, Schmetterlingen und Wildbienen sowie von Hasen, Füchsen, Dachsen, Rehen und Wildschweinen. Gerade der Frühling ist die Zeit der Fortpflanzung und Jungenaufzucht.

Mitte März beginnt die sogenannte Brut- und Aufzuchtzeit, in der viele Vogelarten mit der Brut beginnen und in der viele Wildtiere ihren Nachwuchs bekommen. In dieser Zeit ist es für Wildtiere besonders wichtig, in ihren Einständen / Rückzugsflächen nicht gestört zu werden. Insbesondere für die neugeborenen Rehkitze und die hochträchtigen Muttertiere stellen freilaufende Hunde eine erhebliche Gefahr dar. Gleiches gilt für unzählige Bodenbrüter, da diese mindestens in den ersten 14 Tagen nach dem Schlüpfen nicht flugfähig sind und somit ebenso eine leichte Beute darstellen. Bereits das bloße Herumstöbern eines Hundes, ohne zu hetzen oder zu jagen, schreckt das Wild auf.

Nicht angeleinte umherlaufende Hunde können hier erhebliche Störungen für diese Tierarten darstellen. Zum natürlichen Verhaltensrepertoire von Hunden gehören das Beißen, Hetzen, Reißen, Anspringen, Schnappen, Nachrennen und Beschnüffeln. Diese Verhaltensweisen können sich bei freilaufenden Hunden spontan und unberechenbar äußern und zu einer Gefährdung führen. Das Einwirken des Hundehalters / der Hundehalterin auf den Hund ist in diesem Moment oftmals kaum / nicht mehr möglich.

Bei der Anordnung der Leinenpflicht handelt es sich um das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um die von den freilaufenden Hunden ausgehenden Gefahren für die Natur und die Tiere zu vermeiden.

Das Mittel ist geeignet, da der Hundehalter/die Hundehalterin durch die Leinenpflicht die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf das Tier ausüben kann. Es ist auch erforderlich, da ein milderer gleich geeignetes Mittel nicht zur Verfügung steht.

Die Anordnung der Leinenpflicht ist auch angemessen. Es handelt sich nicht um eine generelle Leinenpflicht im gesamten Gebiet. Auf den umliegenden Flächen stehen ausreichend andere öffentliche Flächen zur Verfügung, um dem Hund insbesondere auch aus Tierschutzgründen ohne Leine Auslauf zu geben.

Bei den von dieser Entscheidung betroffenen Flächen handelt es sich um besondere Rückzugs- und Einstandsflächen von Wildtieren, welche eines besonderen Schutzes bedürfen.

In diesem betroffenen Bereich gilt es, Beunruhigungen und Störungen in bekannten Einstandsflächen und Brutplätzen von Wildtieren fernzuhalten, um die Aufzucht der Jungtiere nicht zu beeinträchtigen.

In Anbetracht des Schutzbedürfnisses der Jung- und Elterntiere während der genannten Zeit, und auch in Anbetracht des kleinen, von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebietes, war diese Entscheidung zum Schutz der heimischen Tierwelt in dieser Form zu treffen.

Die Festlegung der Brut- und Setzzeit bis zum 31.07.2021 erfolgt aufgrund der fachlichen Wertung der Wildforschungsstelle Aulendorf und in Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg als der oberen Jagdbehörde.

Die Brut- und Aufzuchtzeit mag zwar Ende Juli enden, jedoch sollten die Lebensräume und Bedürfnisse der Wildtiere ganzjährig berücksichtigt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und erfolgt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Das überwiegend öffentliche Interesse besteht in der Vermeidung von zusätzlichen erheblichen Gefahren für alle Tierarten, die dem Jagd- und Naturschutzrecht unterliegen. Insbesondere während der Brut- und Setzzeiten sind sowohl Eltern- als auch die Jungtiere auf besonderen Schutz angewiesen. Der Schutz dieser Tierbestände ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse der Hundehalter/innen an der aufschiebenden Wirkung durch Einlegung von Rechtsmitteln. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass sich die Schutzwirkung dieser Allgemeinverfügung durch die Einlegung eines Widerspruchs für eine Nachwuchsgeneration der geschützten Tierarten nicht entfalten kann, wenn andererseits die Einschränkungen bezüglich der Hundehaltung durch lediglich eine Leinenpflicht für ein überschaubares Gebiet sehr gering sind.

Hinweis:

Verstöße gegen diese Bestimmungen können nach § 67 Abs. 2 Nr. 16 JWVG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg Widerspruch erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium, Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg eingelegt wird.

Freiburg, den 10.06.2021

gez. Dorothea Störr-Ritter
Landrätin